

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2019/2/18 VGW-151/016/14744/2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.2019

#### Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.02.2019

#### Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

#### Norm

NAG §52 Abs1 Z1

NAG §54 Abs1

NAG §54 Abs7

NAG §55

NAG §55 Abs1

NAG §55 Abs3

#### Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt festgehalten, dass die Niederlassungsbehörde, sollte sie der Ansicht sein, dass die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts nachträglich weggefallen sind, nach § 55 NAG vorzugehen hat. Eine gesetzliche Grundlage für den feststellenden Ausspruch, dass der Fremde auf Grund des Unionsrechts nicht (mehr) über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfüge, existiert nicht.

#### **Schlagworte**

Feststellungsbescheid; öffentliches Interesse; amtswegig; subsidiär; subsidiärer Rechtsbehelf; Unzuständigkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.151.016.14744.2018

#### Zuletzt aktualisiert am

06.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$